

STEINRÜCKE † / SCHOLZE

Das Konsortialgeschäft der deutschen Banken

Steinrückel – Scholze

Das Konsortialgeschäft der deutschen Banken

Betriebswirtschaftliche Forschungen
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Technischen Universität Berlin

Herausgegeben von

Prof. Dr. K. Mellerowicz, Prof. Dr. H. H. Hohlfeld,
Prof. Dr. O. Schnutenhaus

Band 4

Das Konsortialgeschäft der deutschen Banken

Von

Dr. Bernhard Steinrücke †

Neubearbeitet von

Herbert Scholze



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten

© 1956 by Duncker & Humblot, Berlin

Gedruckt 1956 bei Richard Schröter, Berlin SW 29

Vorwort

Das Schrifttum hat sich bisher nur wenig mit dem Konsortialgeschäft der Banken befaßt. Das mag daran liegen, daß die Geschäfte, die wegen ihrer Größe und Bedeutung als Gemeinschaftsgeschäfte durchgeführt werden, eine besonders vertrauliche Behandlung erfahren und selbst innerhalb der Banken nur die eigentlichen Bearbeiter näheren Einblick in das Konsortialgeschäft haben. Deshalb sind wohl auch in der Literatur bisher überwiegend rechtliche Fragen des Konsortialgeschäftes untersucht worden. Die rein wirtschaftliche Seite wurde meist nur in knappen Übersichten oder Teilausschnitten behandelt.

Dem vorliegenden Buch liegt eine im Jahre 1940 an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln eingereichte Dissertation des 1944 im Wehrdienst verstorbenen Diplomkaufmanns Dr. Bernhard Steinrücke zugrunde, die für die Herausgabe in Buchform durch den seit vielen Jahren im Konsortialgeschäft tätigen Bankdirektor Herbert Scholze neu bearbeitet wurde.

Dabei erhob sich die Frage, ob auf manche die Vergangenheit betreffenden Untersuchungen verzichtet werden sollte. Das galt vor allem für die eingehenden Darlegungen über die geschichtliche Entwicklung des Konsortialgeschäftes. Sie wurden übernommen, da sie in einer umfassenden Behandlung des Konsortialgeschäftes schon der Vollständigkeit halber nicht fehlen dürfen, darüber hinaus aber vielleicht einem den Dingen etwas ferner stehenden Leser manche Eigenart dieser so überaus traditionsgebundenen Sparte des Bankgeschäfts näherzurücken vermögen.

Herrn Bankdirektor Gerichtsassessor a. D. Herbert Henzel, Bad Homburg v. d. H., danke ich an dieser Stelle für seine wertvollen Anregungen und seine Mithilfe bei der Neubearbeitung des Stoffes.

Hans H. Hohlfeld

Inhalt

Begriff und Gegenstand des bankmäßigen Konsortialgeschäfts	11
Erster Teil: Die Rechtsverhältnisse der Konsortien	15
I. Das Gesellschaftsrecht	15
A. Das Konsortium als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	15
B. Besonderheiten des Konsortialvertrags	17
1. Form und Fassung des Konsortialvertrags	17
2. Konsortial- und Außenvertrag	19
3. Einzel- und Einheitskonsortialvertrag	19
4. Der Vertragsinhalt	20
C. Die Eigentumsverhältnisse	21
D. Die Konsortialleitung	23
1. Geschäftsführung und Vertretung	23
2. Aufgaben der Leitung, Beschlußfassung, Rechnungslegung ..	24
E. Die Pflichten und Rechte der Konsorten	26
F. Die Haftung der Konsorten	27
G. Die Dauer der Konsortien	28
H. Innen- und Außenkonsortium	29
1. Unmittelbare und mittelbare Vertretung	29
2. Die Entwicklung vom Innen- zum Außenkonsortium	30
3. Das Unterkonsortium	31
J. Die Metaverbindung	32
II. Das Steuerrecht	34
A. Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer	34
B. Kapitalverkehrsteuer	35
1. Die Gesellschaftsteuerfreiheit der Konsortien	35
2. Die Börsenumsatzsteuer bei Emissionskonsortien	36
Zweiter Teil: Wirtschaftliche Grundlagen des Konsortialgeschäfts	41
A. Zur Geschichte des Konsortialgeschäfts	41
B. Notwendigkeit und Zweck der Bildung von Bankkonsortien	46
C. Entstehung und Zusammensetzung von Konsortien; Führungsfragen	50
D. Die Abgabe von Unterbeteiligungen	53
E. Untersuchungen über Abgrenzung, Organisation und Umfang des konsortialen Bankgeschäfts	55

Dritter Teil: Das Kreditkonsortium	60
I. Wesen und Begründung des Konsortialkredits	60
II. Die Technik der konsortialen Kreditgewährung	61
A. Die Kreditarten	61
B. Die Form der Krediteinräumung	63
C. Die Bankenvergütung	65
D. Verbuchung und Bilanzierung	66
E. Die Kreditsicherung	70
F. Die Unterbeteiligung im Kreditgeschäft	73
III. Das Stillhaltekonsortium	74
Vierter Teil: Die Emissionskonsortien	76
I. Grundlagen des Emissionsgeschäfts	76
A. Begriffliches zum Emissionsgeschäft	76
B. Selbstemission und Fremdemission	78
C. Die Stufen der Fremdemission	79
1. Das reine Übernahmekonsortium	79
2. Das reine Begebungskonsortium	80
3. Das kombinierte Übernahme- und Begebungs-Konsortium	81
4. Die Option	83
5. Das Garantiekonsortium	84
D. Die verschiedenen Begebungsmethoden	85
1. Die Auflegung zur öffentlichen Zeichnung	85
2. Der freihändige Verkauf	88
3. Die Wahl zwischen Zeichnungsauflegung und freihändigem Verkauf	90
4. Die Aufforderung zur Bezugsrechtsausübung	91
5. Die Bedeutung der Börse für die Begebung von Wertpapieren	91
II. Das Anleiheemissionskonsortium	94
A. Die Gestaltung einer Anleiheemission	96
1. Der Ablauf einer Anleiheemission in schematischer Darstellung	96
2. Die staatliche Genehmigung	97
3. Die Ausstattung einer Anleihe	99
a) Inhaberpapier oder Namenspapier	99
b) Verzinsung, Laufzeit und Rückzahlungsbedingungen	99
c) Sicherstellung und Überwachung von Anleihen	108
4. Vorbereitung und Verlauf einer Anleihezeichnung	111
a) Der Kreis der Zeichnungs- und Zahlstellen	111
b) Die Richtlinien für die Durchführung eines Zeichnungsgeschäfts	113
c) Die Überwachung des Zeichnungsverlaufs	113
5. Die Einschränkung des vorbörslichen Anleihehandels	114
B. Die Bankenvergütung	117
1. Art und Zusammensetzung der Bankenvergütung	117
2. Berechnungsgrundlagen für die Börsenumsatzsteuer	120

C. Die Zuteilung der Stücke bei der öffentlichen Zeichnung	122
1. Überzeichnungen und Repartierung	123
a) Das Konzertzeichnen	123
b) Die Zuteilung an die Konsorten	124
c) Die Zuteilung an die Filialen	126
d) Die Zuteilung an die Kunden	126
2. Unterzeichnungen und Verteilung der Reststücke	127
a) Das Unterzeichnen	127
b) Die Verteilung der Reststücke auf die Konsorten	128
D. Die Zuteilung der Stücke beim freihändigen Verkauf	131
E. Verbuchung und Bilanzierung	132
F. Das Konversionskonsortium	139
III. Das Aktienemissionskonsortium	144
A. Das Gründerkonsortium	144
B. Das Kapitalerhöhungskonsortium	147
1. Die Mitwirkung der Banken bei Kapitalerhöhungen	147
2. Ausschreibung des Bezugsrechts, Stücke- und Erlöseverteilung	152
3. Abrechnung und Verbuchung	154
Fünfter Teil: Sonstige Bankkonsortien	157
I. Das Börseneinführungskonsortium	157
II. Das Kurspflegekonsortium	164
III. Das Anteilbindungskonsortium (Pool)	167
Schlußbetrachtungen	171
Schrifttum	173
Sachregister	175

Begriff und Gegenstand des bankmäßigen Konsortialgeschäfts

Die vielfach unklaren Vorstellungen vom Konsortialgeschäft der Banken machen es notwendig, als erstes den Begriff und den Gegenstand des bankmäßigen Konsortialgeschäftes zu klären. Wir erleichtern unsere Aufgabe, wenn wir vom sprachlichen Inhalt des Wortes „Konsortium“ ausgehen und auf die begrifflichen Erklärungen zurückgreifen, die sich weit verstreut im Schrifttum finden.

In der lateinischen Sprache bezeichnete man als „consortes“ Genossen, die des gleichen Loses teilhaftig sind. Wie aber das Wort „sors“ nicht nur Schicksal bedeutete, sondern auch gegen Zinsen ausgeliehenes Kapital, so verstand man unter „consortes“ außer Mitgenossen oder „Schicksalsgenossen“ in einem engeren Sinne alle, welche an einem Vermögen gleichen Anteil besaßen. Diesen Doppelsinn von „consortium“ als Schicksals- und Vermögensgemeinschaft vereinigt unser heutiger Konsortialbegriff in glücklicher Weise.

In den ersten Jahrzehnten, in denen Konsortien oder Syndikate, wie sie damals noch vielfach hießen, in der deutschen Bankwirtschaft aufkamen, sah man in ihnen Kapitalvereinigungen großen Stils, eingegangen von mehreren unter einheitlicher Führung stehenden Banken und Bankiers, die in den meisten Fällen der Vermittlung zwischen dem Wertpapiere kaufenden Publikum und den Anleiheschuldnern, Aktienvereinen usw. dienten, die sich mitunter aber auch anderen Zwecken, wie spekulativen Aufkäufen usw., widmeten¹.

Kapitalvereinigung und einheitliche Leitung waren die beiden Gesichtspunkte, die die Literatur um 1890 als wesentlich für das Vorliegen eines Konsortiums hervorhob. Die nach der Jahrhundertwende erschienenen Arbeiten über die rechtliche Seite der Konsortien schlossen sich dieser Auffassung grundsätzlich an; neue Definitionen wurden nur für bestimmte Typen von Konsortien, wie das Gründungs- oder Begebungskonsortium, gegeben.

Nach dem ersten Weltkrieg ist der Konsortialbegriff in rechtlicher wie in wirtschaftlicher Hinsicht häufig erläutert worden. Das Konsortium, „wie es sich in der heutigen Praxis am häufigsten vorfindet“, bezeichnet Leutenegger² „als eine Vereinigung von zwei oder mehreren Banken zum Zwecke der gemeinsamen Übernahme und Begebung von Wertpapieren nach einem einheitlichen Plane und auf gemeinsame Rechnung und Gefahr“.

Nach Krämer³ soll das Konsortium die Durchführung eines Emissionsgeschäfts erleichtern. Er sieht im Konsortium im allgemeinen „die Ver-

¹ Walther Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäftes. Anleihen, Konversionen und Gründungen. Leipzig 1890, S. 4.

² Hans Leutenegger, Das Anleihe-Emissionsgeschäft der schweizerischen Banken, Zürich 1925, S. 7.

³ F. Krämer, Konsortialgeschäft, Konsortialkonto. Artikel im Handwörterbuch des Kaufmanns, Hamburg und Berlin 1925, S. 418.

einigung von Unternehmungen, insbesondere von Banken, zu einem einzelnen Handelsunternehmen mit dem Zwecke, die Ausgabe, Unterbringung und Verwertung von Obligationen und Aktien in der Weise zu unterstützen, daß sie die betreffenden Wertpapiere zu einem festen Kurse übernehmen, die dann von seiten des Leiters des Konsortialgeschäftes entweder nach und nach an der Börse begeben oder im Wege der öffentlichen Subskription an das Publikum gebracht werden“.

Leitner⁴ stellt seine Definition gleichfalls auf den besonderen Fall des Emissionskonsortiums ab. Nach ihm handelt es sich bei Konsortien, die „im Interesse der Risikoverteilung und einer besseren Sicherung der Durchführung des Emissionsgeschäftes“ gebildet werden, um „Vereinigungen mehrerer Banken zur Durchführung eines Geschäftes auf gemeinschaftliche Rechnung, die ihr Absatzgebiet in einem Orte oder an verschiedenen Orten, in einem Lande oder in verschiedenen Ländern haben“.

Statt Kapitalvereinigungen und einheitlicher Leitung werden also Risikoverteilung und Absatzerleichterung als wichtigste Merkmale für das Vorliegen eines Konsortiums hervorgehoben. Die übrigen Begriffserklärungen beruhen meist auf einer allgemeineren Vorstellung vom Wesen des Konsortiums. So kennzeichnet Rozumek⁵ als Konsortium „wirtschaftlich eine zur Erreichung eines durch Vertrag festgesetzten gemeinsamen Zweckes gebildete Gesellschaft. Der Zweck ist gemeinsame Aufbringung des Kapitals zu einer geschäftlichen Unternehmung und Verteilung des mit der Übernahme dieses Geschäftes verbundenen Risikos. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind gemeinsame Beiträge und die Zurverfügungstellung des eigenen Kredits zur Ermöglichung des Abschlusses größerer Transaktionen“.

Mellerowicz⁶ schreibt: „Syndikate oder Konsortien sind Vertragsgesellschaften von Banken und Bankiers zur Erreichung gemeinsamer Zwecke, vor allem zur Übernahme und Unterbringung von Effekten.“

Most⁷ betont den Charakter der Konsortien als Gelegenheitsgesellschaften und erläutert sie als „Erwerbsgesellschaften, bei denen der gesellschaftliche Zusammenschluß nur für einzelne bestimmte geschäftliche Zwecke erfolgt, insbesondere zur Durchführung eines oder mehrerer Einzelgeschäfte“.

Ausführlich definiert Osthoff⁸ Konsortien als „gesellschaftliche Vereinigungen mit innerer Organisation, die sich — zumeist nur vorübergehend — zur Verfolgung von Einzelzwecken von wirtschaftlichem Gewicht, nicht für ihren gesamten Geschäftsbetrieb, zusammengeschlossen haben“. Grundlage des Konsortialverhältnisses ist der Konsortialvertrag, mittels dessen die Konsortien „Zwecke verschiedenster Art“ verfolgen, „die sich regelmäßig im Verhältnis zu ihrer übrigen wirtschaftlichen Betätigung als die Durchführung von Einzelgeschäften darstellen und deren gemeinsame Erledigung die wirtschaftliche Selbständigkeit der Beteiligten unberührt läßt“.

Aus der Fülle von Gesichtspunkten, in denen sich nach diesen Erklärungen das Wesen des Konsortiums und des Konsortialgeschäftes

⁴ Friedrich Leitner, Bankbetrieb und Bankgeschäfte, Frankfurt 1923, S. 279.

⁵ Paul Rozumek, Das Kreditgeschäft der Banken, Hamburg 1936, S. 201.

⁶ Konrad Mellerowicz, Emissionsgeschäft und Emissionstechnik. Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin 1933, S. 176.

⁷ August Most, Risiken im bankmäßigen Effekten-Konsortialgeschäft vom Innenverhältnis aus gesehen. Die Bank 1936, S. 1322.

⁸ Hans-Werner Osthoff, Der Konsortialvertrag, Mannheim/Berlin/Leipzig 1936, S. 5 und 8.

äußern soll, seien als typische Merkmale herausgestellt: Gelegenheitsgesellschaft und gemeinsamer Zweck, zeitliche Befristung, Unberührtbleiben der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Konsortialmitglieder, gemeinsame Durchführung von Einzelgeschäften unter einheitlicher Leitung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, Verteilung von Risiko und Vereinigung von Kapital. Im Laufe der Arbeit werden wir sehen, daß eine Zusammenfassung der entscheidenden Merkmale, die alle Arten von Bankkonsortien kennzeichnen, zu folgender Definition führt:

Bankkonsortien sind zeitweilige Vereinigungen selbständig bleibender Banken zur Durchführung von Einzelgeschäften auf gemeinsame Rechnung, häufig mit dem Zweck, Risiko und Kapitalinanspruchnahme für den einzelnen Konsorten zu vermindern.

Das einzelne Konsortialgeschäft kann sehr verschiedenartig sein. Die mitunter geäußerte Meinung, daß das Konsortialgeschäft der Banken eine Art Oberbegriff für große Finanzierungstransaktionen, namentlich für die Emissionsgeschäfte sei, ist irrig. Die meisten Emissionsgeschäfte werden zwar als Konsortialgeschäfte aufgezogen, aber keineswegs alle. Ebenso wie das Emissionsgeschäft kann das Kreditgeschäft, das Börsengeschäft und das Beteiligungsgeschäft der Banken die Bildung von Konsortien veranlassen. Mit Recht hat Steiner⁹ betont, daß das Konsortialgeschäft nicht durch seinen geschäftlichen Inhalt, sondern durch Form und Technik gekennzeichnet ist. Wir haben deshalb in erster Linie die Besonderheiten zu behandeln, die aus der Tatsache der Zusammenarbeit mehrerer Banken herrühren. Das gilt sowohl für die Beziehungen der Konsorten untereinander wie für die des Konsortiums zu seinen Mitgliedern und zu Dritten.

Die eigentlichen Träger des Konsortialgeschäfts sind die privaten Banken. Auf sie wird deshalb besonders Bezug genommen. Wohl finden wir früher gelegentlich auch die Reichsbank, die Preußische Staatsbank (Seehandlung) oder die sonstigen deutschen Staatsbanken und in jüngerer Zeit die Bank deutscher Länder oder die Landeszentralbanken als Führerin oder Mitglied von Emissionskonsortien. Die Mitwirkung dieser Institute, deren Bewegungsfreiheit durch sondergesetzliche Bestimmungen eingeengt ist, beschränkt sich jedoch auf die Beteiligung an der Übernahme und Begebung von Anleihen, die entweder vom Reich bzw. vom Bund oder von einem der Länder emittiert werden bzw. von einem Unternehmen, das sich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der öffentlichen Hand befindet. Doch selbst in diesen Emissionskonsortien für öffentliche Anleihen befinden sich die Kreditinstitute öffentlich-rechtlichen Charakters gegenüber den Privatbanken im allgemeinen in

⁹ F. G. Steiner, Konsortialgeschäfte und Konsortien. Handwörterbuch des Bankwesens, Berlin 1933, S. 320.